

**Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung**  
Aktenzeichen 61-6024-BA-237-2021

Das Landratsamt Kitzingen hat als Bauaufsichtsbehörde am 12.11.2021 den

**Neubau einer Logistikhalle mit Büro- und Sozialflächen inklusive Intralogistik, in 97337 Dettelbach auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1521, 1521/27, 1521/28, 1521/29, 1521/38 und 2407/9, (bisher Adolf-Oesterheld-Straße 16 und 18)**

mit nachfolgenden verfügenden Teil und Nebenbestimmungen genehmigt:

1. Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegenden, geprüften und durch Roteintragung ergänzten Bauvorlagen unter den im Anhang abgedruckten Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.
2. Die im Anhang abgedruckten weiteren Erlaubnisse, Genehmigungen, Ausnahmen, Abweichungen und Befreiungen sind Bestandteil dieses Bescheides.
3. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Es handelt sich um eine Logistikhalle mit einer Grundfläche von ca. 73.193 m<sup>2</sup> mit Büro- und Sozialräumen inklusive Intralogistik. Das Baugrundstück befindet sich südlich der Adolf-Oesterheld-Straße. Bezüglich des zu erwartenden LKW-Anlieferverkehrs wurde ein Verkehrsgutachten und ein Schallgutachten vorgelegt. Das anfallende Schmutzwasser wird in die bestehende Entwässerungseinrichtung eingeleitet. Das Niederschlagswasser wird zum Teil auf dem eigenen Grundstück versickern, sowie ebenfalls der bestehenden Entwässerungseinrichtung zugeführt.

Auf dem Baugrundstück ist mit Restbeständen von Altlasten (z. B. Asbest) zu rechnen. Der Umgang mit Altlastrestbeständen im Erdreich und an Gebäuden wurde durch ein entsprechendes Fachgutachten untersucht. Die Altlastenbeseitigung wird während der Bauphase durch eine sachkundige Firmen durchgeführt und durch ein Fachbüro überwacht.

Eine artenschutzrechtliche Untersuchung von streng geschützten Tierarten wurde durch ein Fachbüro vorgenommen. Die geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.

Beteiligte im Sinne des Art. 13 BayVwVfG können den Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die zugehörige Verfahrensakte während den Dienststunden der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen, Zimmer-Nr. 82.14 einsehen.

Für die Einlegung von Rechtsmittel gegen die Entscheidung gilt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.  
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E- Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Allgemeiner Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Tag der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat. Die Zustellung der Baugenehmigung an die Beteiligten i. S. des Art. 13 BayVwVfG wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Kitzingen, den 12.11.2021

Tamara Bischof  
Landrätin